

STATUTEN

suissepro

Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "suissepro" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Ergonomie und der verwandten Gebiete fördert.

suissepro arbeitet möglichst eng mit anderen Organisationen und Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen. Sie pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Spezialisten der Gesellschaften und Gruppen sowie anderen Personen, die sich mit derartigen Fragen beschäftigen.

Sie kann zu aktuellen Problemen der Gesetzgebung und der Praxis auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und verwandten Gebieten Stellung nehmen.

Der Sitz von suissepro ist am Arbeitsort des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz.

Art. 2

Die suissepro unterstützt die Sektionen in ihren Aktivitäten und koordiniert die übergeordneten Aufgaben. Für bestimmte Zwecke können Kommissionen bestellt werden.

Art. 3

Zur Förderung der Kontakte innerhalb der Sektionen und zur Unterstützung einer öffentlichen Plattform kann eine periodisch erscheinende Publikation (z.B. eine Zeitschrift) als Informationsmittel bestimmt werden. Diese Publikation soll die Mehrsprachigkeit berücksichtigen.

Die Teilnahme am gemeinsamen Kollektivabonnement der Publikation bleibt den einzelnen Sektionen freigestellt.

Für die Festlegung der Publikation bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten derjenigen Sektionen, welche die Publikation bezahlen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der suissepro können sich Gesellschaften und Gruppen (nachstehend "Sektionen" genannt) anschliessen, welche sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder mit verwandten Gebieten befassen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Sektionen. Alle Mitglieder der Sektionen sind gleichzeitig auch Mitglieder von suissepro.

Die Delegiertenversammlung kann eine Sektion aus suissepro ausschliessen, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

Art. 5

Alle Sektionen statuieren sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Ihre Statuten dürfen nicht mit denjenigen von suissepro im Widerspruch stehen.

III. Finanzen

Art. 6

suissepro bezieht ihre finanziellen Mittel aus den Zentralbeiträgen der Sektionen. Die Höhe dieser Beiträge ist proportional zu der Anzahl Mitglieder der Sektionen und wird auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Für Kollektivmitglieder können höhere Zentralbeiträge bestimmt werden.

Art. 7

Die Kosten der Publikation (Art. 3) werden durch die einzelnen Sektionen, die die Publikation wünschen, in Abhängigkeit der Zahl der Mitglieder getragen. Rechnungsstellung an die Sektionen erfolgt durch den Kassier. Mehrfachmitgliedschaften einzelner Mitglieder in mehreren Sektionen werden dabei berücksichtigt.

Art. 8

suissepro kann ihren Sektionen und Kommissionen zweckgebundene finanzielle Beiträge leisten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ausrichtung und Höhe dieser Beiträge.

IV. Organe von suissepro

Art. 9

Die Organe von suissepro sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Kommissionen

Art. 10

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz geleitet. Jede Sektion stellt 2 stimmberechtigte Delegierte. Sektionen mit mehr als 100 Mitgliedern können pro 100 oder dem Anteil von 100 Mitgliedern zusätzlich je einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Kollektivmitglieder zählen als zwei Mitglieder. Delegierte können sich durch einen andern Delegierten seiner Sektion vertreten lassen. Die Präsidenten der Sektionen sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Sofern nicht ausdrücklich festgelegt (Art. 3, Art. 4, Art. 25 und Art. 26) entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten. Bei unentschiedenem Stimmenverhältnis hat der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz den Stichentscheid.

Art. 11

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl für eine Amtsdauer von 2 Jahren

- des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz
- des Sekretärs und des Kassiers
- der Rechnungsrevisoren

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz, der Sekretär und der Kassier können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden. Von den Rechnungsrevisoren muss mindestens einer nach Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt werden.

2. Die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen

3. Die Wahl der Mitglieder der Kommissionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Kommissionsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.

4. Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz und der Kommissionen.

5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.

6. Festsetzung der Zentralbeiträge

7. Festsetzung der Publikation (Art. 3)
8. Festsetzung von Beiträgen an die Sektionen und Kommissionen (Art. 8).
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Aufnahme neuer Sektionen in suissepro und Kenntnisnahme der Statuten der Sektionen sowie Änderungen derselben.
11. Ausschluss von Sektionen aus suissepro (Art. 4)
12. Änderung der Statuten von suissepro (Art. 25)
13. Beschluss über die Auflösung von suissepro (Art. 26).
14. Beschluss über den Beitritt von suissepro zu internationalen Organisationen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck.

Art. 12

Die **Präsidentenkonferenz** setzt sich zusammen aus den Präsidenten aller Sektionen und Kommissionen, einem Sekretär und einem Kassier. Im übrigen konstituiert sich die Präsidentenkonferenz selber. Die Präsidenten der Kommissionen, der Kassier und der Sekretär haben beratenden Charakter

Art 13

Die Präsidentenkonferenz erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten in die Kompetenz der Delegiertenversammlung gewiesen werden.

Art. 14

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Präsidenten der Sektionen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sie kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Ein Präsident kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied seiner Sektion vertreten lassen.

Art. 15

Die ordentlichen Geschäfte der Präsidentenkonferenz sind:

1. Die Wahl eines **stellvertretenden Vorsitzenden** aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen und Kommissionen. Sie orientiert die Sektionen über vorgesehene Aktivitäten, indem sie jeweils ein Tätigkeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr erstellt und aktuelle Informationen weiterleitet.
3. Kontakt mit anderen nationalen und internationalen Organisationen mit den gleichen und ähnlichen Zwecken wie suissepro. Sie kann die Aktivitäten dieser Organisationen unterstützen.
4. Verfassung von und Koordination bei Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen und anderen Fragen.
5. Vorbereitung der Aufnahme neuer Sektionen in suissepro.

Art. 16

Die Präsidentenkonferenz kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 17

Die Sitzungen der Präsidentenkonferenz werden vom Vorsitzenden einberufen und vorbereitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt.

Art. 18

Der Vorsitzende vertritt die Präsidentenkonferenz nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Präsidentenkonferenz. Er erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr identisch ist.

Art. 19

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz ist für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung zuständig. Die Einberufung und die Zustellung der Traktandenliste an die Sektionen hat mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. An der Delegiertenversammlung können nur über ordentlich traktandierte Punkte Beschlüsse gefasst werden.

Art 20

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Gestützt darauf unterbreitet die Präsidentenkonferenz der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Zentralbeiträge und der Beiträge von suissepro an die Sektionen und Kommissionen.

Art. 21

Jede **Kommission** wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher sie in der Präsidentenkonferenz vertritt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Stimmberechtigte Kommissionsmitglieder sind nur Mitglieder einer Sektion der suissepro.

Art. 22

Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

Art. 23

Die Präsidenten der Kommissionen sind zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen. Sie erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die vorgesehenen Aktivitäten.

V. Haftung, Änderung der Statuten, Auflösung von suissepro

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten von suissepro haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 26

Die Auflösung von suissepro kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Delegierten und einer Zweidrittelmehrheit aller Sektionen beschlossen werden. Nach der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer anderen Institution zu, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die alsdann im Amt stehende Präsidentenkonferenz besorgt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung von suissepro vom 18. April 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. April 2004.

Der Vorsitzende:

Der Sekretär:

Marino Menozzi

Heinz Frech